



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Berufsrechtsausschuss

**zum Anpassungsbedarf des § 16 EuRAG
zur vollständigen Umsetzung
der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG**

Stellungnahme Nr.: 58/2024

Berlin, im August 2024

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin
- Rechtsassessorin Selina Adelberger, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Anfrage des Bundesministeriums der Justiz

Mit E-Mail vom 12. August 2024 gab das Bundesministerium der Justiz dem DAV Gelegenheit zur Stellungnahme zu folgenden Überlegungen:

„Das BMJ prüft derzeit, ob es zur vollständigen Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG noch einer Anpassung des § 16 EuRAG bedarf.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 16 Absatz 2 Nummer 2 EuRAG müssen Rechtsanwälte, die ihre berufliche Qualifikation in einem Drittstaat (d. h. außerhalb von EU, EWR und CH) erworben haben und diese als der deutschen Qualifikation gleichwertig anerkannt bekommen wollen, zuvor drei Jahre als "europäischer Rechtsanwalt" in einem Mitgliedstaat (der EU, des EWR oder in CH) gearbeitet haben. Als europäischer Rechtsanwalt gelten alle in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsanwaltsberufe (vgl. dazu die Anlage zum EuRAG). Diese Regelung geht auf die Richtlinie 98/5/EG zurück, die es europäischen Rechtsanwälten erlaubt, unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats auch in anderen Mitgliedstaaten tätig zu sein.

Diese früher auch für die Anwaltsberufe aus UK bestehende Möglichkeit ist nach dem Brexit für diese jetzt grundsätzlich entfallen; die UK-Anwaltsberufe wurden dementsprechend auch aus der Anlage zum EuRAG gestrichen. Nunmehr hat allerdings CH mit UK ein Abkommen geschlossen, nach dem Rechtsanwälte aus UK dort weiterhin unter der UK-Berufsbezeichnung tätig werden dürfen. Da Artikel 3 Absatz 3 der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG vorsieht, dass Berufsangehörige mit Drittstaatsqualifikationen, die von einem Mitgliedstaat anerkannt wurden und aufgrund derer der Berufsangehörige drei Jahre in dem Mitgliedstaat gearbeitet hat, auch von anderen Mitgliedstaaten

anerkannt werden müssen, dürfte die derzeitige Fassung des § 16 EuRAG die Berufsanerkennungsrichtlinie nicht vollständig umsetzen.

Um diesen Fall künftig auch abzubilden, jedoch die Struktur des § 16 EuRAG nicht vollständig zu ändern, könnte daran gedacht werden, § 16 EuRAG um einen Absatz 2a zu ergänzen, der wie folgt lauten könnte:

"(2a) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 kann auch von einer Person gestellt werden, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts in einem anderen als den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten berechtigt, wenn der entsprechende Ausbildungsnachweis von einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten anerkannt wurde und die Person in diesem Staat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörden den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat."

Ein entsprechender Zugang zum Anerkennungsverfahren besteht bereits bei den Patentanwälten nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 EuPAG. Soweit die Berufsanerkennungsrichtlinie nur zu einer Umsetzung für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten zwingt, wurde von dieser Möglichkeit zur Einschränkung bisher weder in § 16 EuRAG noch in § 1 EuPAG Gebrauch gemacht. Auch im neuen Absatz 2a sollte daher auf diese Einschränkung verzichtet werden, zumal der Anwendungsbereich der Norm in der Praxis vermutlich verschwindend gering sein dürfte."

A. Zusammenfassung

Der DAV begrüßt den Gesetzgebungsvorschlag aus den vom BMJ genannten Gründen. § 16 EuRAG sollte daher entsprechend der bestehenden Rechtslage für Patentanwälte dahingehend geändert werden, dass Angehörige der Anwaltsberufe des Vereinigten Königreichs künftig zum Zweck der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG die Feststellung beantragen können, dass die von ihnen erworbene Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, wenn der entsprechende Ausbildungsnachweis von einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz an-

erkannt wurde und die antragstellende Person in diesem Staat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörden den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat.

B. Stellungnahme im Einzelnen

I.

Neben der Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt (Teil 2 des EuRAG) und der Eingliederung (Teil 3 des EuRAG) bietet Teil 4 des EuRAG mit der Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation eine dritte Variante der Vollintegration in die deutsche Rechtsanwaltschaft. Dabei werden unterschiedliche Fallkonstellationen erfasst: § 16 Abs. 1 S. 1 EuRAG setzt voraus, dass die zum Berufszugang berechtigende Ausbildung überwiegend in einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz (im Folgenden nur: Mitgliedstaat) absolviert und der entsprechende Ausbildungsnachweis von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde. Fehlt es daran, verlangt § 16 Abs. 2 EuRAG – entsprechend den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. c S. 2, Abs. 3 der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG – zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufsausübung als europäischer Rechtsanwalt in dem Staat, in dem der Nachweis ausgestellt oder anerkannt wurde.

Während § 16 Abs. 2 Nr. 1 EuRAG den Fall regelt, dass der Ausbildungsnachweis zwar von einem Mitgliedstaat ausgestellt, die Ausbildung jedoch nicht überwiegend in einem Mitgliedstaat durchgeführt wurde, betrifft § 16 Abs. 2 Nr. 2 EuRAG in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise als Zugangsberechtigung zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts, die jeder Mitgliedstaat nach Art. 2 Abs. 2 der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften anerkennen kann.

Darunter fielen Angehörige der Anwaltsberufe des Vereinigten Königreichs – Solicitors in England and Wales, Scottish Solicitors, Solicitors in Northern Ireland; Barristers in England and Wales, Scottish Advocates, Barristers in Northern Ireland). Da das Vereinigte Königreich aufgrund seines EU-Austritts nach Ende des vertraglich vereinbarten

Übergangszeitraums seit dem 1.1.2021 grundsätzlich als Drittstaat zu behandeln ist, wurden dementsprechend die Bezeichnungen „Advocate/Barrister/Solicitor“ mit Wirkung zu diesem Datum aus der Anlage zu § 1 EuRAG gestrichen.

II.

Unabhängig von der Frage, ob das EuRAG richtlinienkonform so ausgelegt werden muss, dass vor dem 1.1.2021 im Vereinigten Königreich erworbene Qualifikationen nach „altem Recht“ zu behandeln sind mit der Folge, dass mit solchen Abschlüssen weiterhin eine Gleichwertigkeitsfeststellung beantragt werden kann und bei Abschlüssen aus einem anderen Mitgliedstaat ein britischer Ausbildungsteil als „innereuropäisch“ gilt (dazu Glindemann, in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, §16 EuRAG Rn. 13), stellt sich für alle später erworbenen Ausbildungsnachweise die vom BMJ zu Recht aufgeworfene Frage der Anerkennung dieser Drittstaatsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat und der Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland.

Im Patentanwaltsrecht lässt es der Gesetzgeber in § 1 Abs.2 Nr. 4 EuPAG für die Zulassung zur Patentanwaltschaft genügen, dass die antragstellende Person im Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises ist, der " in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist, ausgestellt wurde und der von einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, anerkannt wurde, wobei ein solcher Nachweis jedoch nur dann ausreichend ist, wenn die Person zudem in dem Mitgliedstaat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörde mindestens drei Jahre den Beruf des Patentanwalts ausgeübt hat."

Gründe, die eine insoweit unterschiedliche Behandlung des Zugangs zu den Berufen des Patentanwalts einerseits und des Rechtsanwalts andererseits für drittstaatsqualifizierte Berufsträger rechtfertigen, bestehen aus Sicht des DAV nicht.

Der Regelungsvorschlag des BMJ würde auch einem praktischen Bedürfnis entsprechen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich beruhen nach Wirksamwerden des Brexit auf weitestgehend veränderten Rechtsgrundlagen. Der entsprechende Beratungsbedarf für Unternehmen und

natürliche Personen kann aus Sicht des DAV in besonderer Weise durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfüllt werden, die ihre Primärqualifikation im Vereinigten Königreich erlangt haben und denen sodann die Vollintegration in die deutsche Anwaltschaft im Wege der Gleichwertigkeitsfeststellung offensteht. Da die Niederlassung als europäische Rechtsanwälte (§§ 3 ff. EuRAG) und die Eingliederung (§§ 11 ff. EuRAG) als Integrationswege für diese Berufsträger seit dem 1.1.2021 nicht mehr zur Verfügung stehen (s. auch BGH, Beschluss vom 7.3.2024 – AnwZ (Brfg) 29/23, NJW-RR 2024, 990), ist dem deutschen Gesetzgeber zu empfehlen, der Berufsankennungsrichtlinie durch die Einfügung des vorgeschlagenen § 16 Abs. 2a EuRAG-E Rechnung zu tragen.

Verteiler

- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Juris Newsletter
- JurPC
- Netzpolitik.org
- Heise
- LTO
- JUVE